

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Lederer GmbH (nachfolgend: Lederer)

## Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Lederer GmbH, Katzbachstraße 4, 58256 Ennepetal (im Folgenden jeweils „Lederer“ genannt) und allen Vertragspartnern, die Lieferungen oder Leistungen für Lederer erbringen.

## § 1 Geltung

1. Unsere Bedingungen gelten nur gegen Unternehmer im Sinne von § 310 BGB.
2. Die vorliegenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen, für alle von uns bezogenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn unser Vertragspartner seine Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigen.
3. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Bestellungen, auch wenn ihre Geltung unseren Vertragspartnern im Zusammenhang mit unserer Bestellung nicht erneut mitgeteilt wird.
4. Wesentlicher Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen ist darüber hinaus Lederers Verpackungs- und Transportvorschrift für Lieferanten.

## § 2 Angebot und Abschluss

1. Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellungen nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, ist Lederer an die Bestellung nicht mehr gebunden.
2. Sämtliche Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Lederer und dem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden – auch soweit sie später erfolgen – werden erst mit der schriftlichen Bestätigung von Lederer wirksam, insoweit ist die den Mitarbeitern oder Vertretern von Lederer erteilte Vollmacht beschränkt.
4. Kaufmännische Bestätigungsschreiben des Vertragspartners bewirken auch ohne den Widerspruch von Lederer nicht, dass ein Vertrag mit einem von der Bestellung und sonstigen schriftlichen Erklärungen von Lederer abweichenden Inhaltes zustande kommt.

## § 3 Schriftform

Soweit in den vorliegenden Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird sie auch dadurch gewahrt, dass entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine schriftliche Vereinbarung gilt auch dadurch als zustande gekommen, dass Lederer und der Vertragspartner jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in Schriftform abgeben.

## § 4 Preise, Zahlungen

1. Der vereinbarte Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners sowie alle Nebenkosten, z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Die Lieferung durch den Vertragspartner erfolgt frei Haus. Zu einer Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung verpflichtet. Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Preisforderungen mindestens drei (3) Monate vor Beginn eines neuen Quartals schriftlich anzukündigen. Eine solche Ankündigung stellt nicht automatisch die Annahme der Forderung dar.
2. Lederer bezahlt nur nach Eingang einer Rechnung, die die in den Bestell- oder Auftragsschreiben von Lederer genannte Bestellnummer angibt. Rechnungen sind in Schriftform per Post an Lederer oder auf elektronischem Weg an [invoice@lederer-online.com](mailto:invoice@lederer-online.com) zu übersenden.
3. Lederer bezahlt binnen 30 Tagen, nachdem die Lieferung und ordnungsgemäße Rechnung bei Lederer eingegangen sind, mit 3% Skonto oder binnen 60 Tagen nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung ohne Abzug.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gelieferten Waren/Produkte nicht zu Preisen zu verkaufen, die nach den Antidumpingregeln der EU als Dumping zu bewerten sind.

## § 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

1. Mit Lederer zustehenden Gegenforderungen kann Lederer in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen sowie das Zurückbehaltungsrecht ausüben.
2. Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen Lederer bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Lederer.

## § 6 Versand, Dokumente, Warenkennzeichnung

1. Die Lieferungen des Vertragspartners haben frei Haus einschließlich Verpackung zu erfolgen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in dem Bestell- oder Auftragsschreiben von Lederer genannten Bestellangaben aufzu-

nehmen. Lieferscheine gehören ausdrücklich zur Warensendung und sind klar erkennbar außen anzubringen. Zeugnisse, EMPB etc. müssen in elektronischer Form an [einkauf@lederer-online.com](mailto:einkauf@lederer-online.com) übermittelt werden. Im übrigen findet Lederers Verpackungs- und Transportvorschrift für Lieferanten Anwendung.

3. Der Vertragspartner hat die Ware grundsätzlich zu verpacken, wenn dies nach ihrer Beschaffenheit erforderlich ist, und die Lederer-Verpackungsvorschriften zu beachten, um Transportschäden weitestgehend auszuschließen.

## § 7 Lieferung und Gefahrübergang

Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Fall erst beim Eintreffen der Waren und Leistungen bei Lederer oder der von Lederer benannten Empfangsstelle auf Lederer über. Die Lieferungen sind auf Kosten des Vertragspartners gegen Transportschäden zu versichern.

## § 8 Liefertermine, Lieferpläne, Lieferabruf

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Eingang der Ware bei Lederer.
2. Lieferabrufe von Lederer werden spätestens verbindlich, wenn der Vertragspartner ihnen nicht binnen 24 Stunden nach Zugang widerspricht.
3. Sofern für die Lieferung von Produkten/Teilen ein Lieferplan vereinbart ist, sind die nach dem Lieferplan an Lederer zu liefernden Mengen für die Dauer von einem Monat verbindlich. Darüber hinaus sind die im Lieferplan genannten Mengen für zwei weitere Monate für Lederer lediglich Planungsangaben, jedoch für den Vertragspartner verbindlich.
4. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung durch den Vertragspartner ist Lederer berechtigt, eine solche Lieferung zurückzuweisen. Sollte Lederer eine solche Leistung nicht zurückweisen, wird die vorzeitig gelieferte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei Lederer gelagert. Lederer ist im Falle einer solchen vorzeitigen Lieferung berechtigt, die Bezahlung der Ware unter Zugrundelegung des vereinbarten Liefertermins und unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungszieles, insbesondere auch einer etwaigen Skontoabrede, vorzunehmen.
5. Der Vertragspartner hat Verzögerungen der Lieferung unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer schriftlich anzuzeigen, sobald er mit einer Verzögerung der Lieferung rechnen muss.
6. Verzögert sich die Lieferung infolge höherer Gewalt um mehr als einen Monat, so kann Lederer nach fruchtlosem Verstreichen einer weiteren, von Lederer gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und etwaige andere von Lederer nicht zu vertretende Umstände, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben.
7. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch Lederer zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

## § 9 Unterlagen, Modelle, Zeichnungen, Muster und Werkzeuge

1. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände bleiben in jedem Fall im Eigentum von Lederer und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Lederer an Dritte nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund des Vertragsverhältnisses mit Lederer zu verwenden, nach Vertragsabwicklung sind sie aufgefördert ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder Ähnlichem in einwandfreiem Zustand und auf Kosten des Vertragspartners an Lederer zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
2. Für den Fall, dass Lederer anteilige Werkzeugkosten für ein vom Vertragspartner genutztes Werkzeug übernommen hat, ist es dem Vertragspartner untersagt, auf diesem Werkzeug für Dritte zu produzieren. Dies ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Lederer möglich. Sollte dem Vertragspartner es mit Zustimmung Lederers erlaubt sein, auf einem solchen Werkzeug für Dritte zu produzieren, ist der Vertragspartner verpflichtet, die ursprünglich von Lederer erhaltenen anteiligen Werkzeugkosten zurückzuzahlen.
3. Der Vertragspartner hat seine Nachunternehmer, Zulieferer und Untertieranten entsprechend zu verpflichten.

## § 10 Warenbeschaffenheit, Untersuchungs- und Rügepflichten, Haftung für Mängel

1. Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners müssen den jeweils vereinbarten Spezifikationen, darüber hinaus den jeweils geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
2. Lederer kann im Rahmen des für den Vertragspartner Zumutbaren Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, wobei die Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine und -fristen, angemessen nach den §§ 315, 316 BGB zu bestimmen sind.
3. Der Vertragspartner steht dafür ein, die zur Qualitätssicherung seiner hergestellten und gelieferten Produkte erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie z.B. integriertes Qualitätsmanagementsystem, welches die Qualitätsmerkmale grafisch und schriftlich dokumentiert, durchzuführen. Er weist ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem durch die Kopie des jeweils gültigen Zertifikates nach. Falls der Vertragspartner über kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, verpflichtet er sich auf Anfrage ersatzweise zur Beantwortung eines strukturierten Fragebogens zur Selbstauskunft.

4. Der Vertragspartner garantiert Lieferungen nach Bemusterung, Prospektbeschreibung, Sicherheitsdatenblatt, allgemeingültigen Normen, Umweltschutzauflagen sowie behördlichen Auflagen und Unfallverhütungsvorschriften.

5. Lederer hat nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang zu rügen. Von Lederer erkannte Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen hat Lederer gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Kenntniserlangung zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB nicht.

6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Mängeln (Gewährleistungsansprüche) gegen den Vertragspartner beträgt 60 Monate, gerechnet von dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Soweit gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, gilt diese längere Frist.

7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die von ihm gelieferten Waren entsprechende Lieferantenerklärungen beizufügen. Die gelieferten Waren müssen den Regeln der EG-Verordnung 1207/01 entsprechen. Aus den oben genannten Lieferantenerklärungen muss sich der präferenzrechtliche Status der Ware „Ware mit EU-Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft“ ergeben und bestätigt werden.

Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die gelieferten Waren ihren Ursprung in dem vom Vertragspartner benannten Ursprungsland haben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf Anforderung die Belege und Informationen Lederer, Dritten und/oder den Zollbehörden und der Europäischen Kommission sowie deren jeweiligen Mitarbeitern vorzulegen, welche die Ursprungseigenschaft zweifelsfrei beweisen. Zudem verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweiligen Mitarbeiter der Europäischen Kommission und der nationalen Zollbehörden auf deren Wunsch zu einer Prüfung der Ursprungseigenschaft und der Abwesenheit von Dumping vor Ort einzuladen und alle erforderlichen Dokumente vorzulegen.

Hat der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft oder der EU-Präferenzursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung oder die EU-Präferenzursprungseigenschaft infolge z.B. fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall der Nichtbeachtung der Verpflichtungen betreffend die oben genannten Lieferantenerklärungen oder für den Fall fehlerhaft ausgestellter Lieferantenerklärungen. Diese Haftung greift gegenüber dem Verkäufer nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US-Re-Exportvorschriften etc.). Im Falle einer positiven Prüfung ist dies in sämtlichen Angeboten sowie allen weiteren Vertrags- und Lieferunterlagen entsprechend zu vermerken.

8. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware frei von verbotenen Stoffen gemäß der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In-Verkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verordnung) in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung ist. Der Vertragspartner steht daneben dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (sog. REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Vertragspartners enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, allen sich aus der REACH-Verordnung ergebenden Informationspflichten gegenüber Lederer oder Dritten nachzukommen, insbesondere auch für den Fall, dass der Vertragspartner seinen Unternehmenssitz in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat haben sollte. In diesem Falle hat der Vertragspartner einen Only Representative (OR) gemäß Art. 8 der REACH-Verordnung zu benennen, der sämtliche Registrierungs- und sonstige REACH-Pflichten des Vertragspartners übernimmt.

Daneben verpflichtet sich der Vertragspartner, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) erfüllen und er allen damit zusammenhängenden Informationspflichten gegenüber Lederer oder Dritten nachkommt.

#### **§ 11 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte**

Der Vertragspartner tritt schon jetzt seine Erfüllungsansprüche und seine Ansprüche aufgrund von Mängeln (Gewährleistungsansprüche) an Lederer ab, die ihm im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Leistung gegen Dritte, Lieferanten oder Nachunternehmer zustehen. Durch diese Abtretung werden die eigenen Verpflichtungen und die eigene Haftung des Vertragspartners weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Jedoch ist Lederer verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche an den Vertragspartner rückabzutreten, wenn und soweit der Vertragspartner die Lederer gegenüber bestehenden Verpflichtungen selbst erfüllt. Lederer ist verpflichtet, auf Verlangen des Vertragspartners jederzeit gegenüber Dritten, Lieferanten oder Nachunternehmern des Vertragspartners zur Geltendmachung oder Wahrung der abgetretenen Ansprüche erforderliche oder sinnvolle Erklärungen abzugeben oder etwa erforderliche oder sinnvolle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

#### **§ 12 Produkthaftung, Haftpflichtversicherung**

1. Der Vertragspartner hat Lederer von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkt-

haftung oder Kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von Lederer beziehungsweise dem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen Lederer geltend machen können, soweit solche Ansprüche auch gegen den Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat der Vertragspartner Lederer auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen Lederer angestrengt werden. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch Lederer gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von Lederer gegenüber dem Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet. Lederers Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche gemäß § 437 Ziffer 3, § 478, § 634 Ziffer 4 BGB bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

2. Im Rahmen einer Haftung für Schadensfälle gemäß vorstehender Ziffer 1. ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von Lederer zur Schadensverhütung, Schadensabwehr, Schadensminimierung oder Schadensbeseitigung zu erstatten, insbesondere auch solche Aufwendungen, wie sie sich auch oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird Lederer den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich für die Dauer der Geschäftsbeziehung wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus der Produkthaftung treffen oder treffen könnten, ausreichend zu versichern und eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Rückrufrisiko fehlerhafter Ware weltweit absichern. Auf Verlangen von Lederer hat der Vertragspartner den Umfang, den Bestand sowie den Nachweis der ordnungsgemäßen Bedienung der jeweiligen Beiträge dieser Versicherung nachzuweisen.

#### **§ 13 Schutzrechte, Geheimhaltung**

1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt Lederer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die Lederer dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und Lederer sich dagegen verteidigt. Sollte Lederer zur Verletzung solcher Rechte beigetragen haben, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von Lederer gegen den Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet.

2. Lederer und der Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, Informationen und Daten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen hierüber zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der jeweiligen vertraglichen Beziehung hinaus. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich wechselseitig eine Vertragsstrafe für jeden Einzelfall in Höhe von €10.000,00.

#### **§ 14 Eigentumsvorbehalt**

1. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Vertragspartners geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf Lederer über. Der einfache Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird anerkannt; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes, wie z.B. der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt oder der sogenannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt, gelten nicht.

2. § 449 Abs. 2 BGB ist nicht abdingbar.

#### **§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort ist Ennepetal, solange nichts anderes vereinbart ist.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ennepetal, wobei Lederer jedoch das Recht hat, den Vertragspartner auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Die Geschäftsbeziehung zwischen Lederer und dem Vertragspartner regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechtes.

#### **§ 16 Datenschutz**

Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten unserer Lieferanten und Dienstleister. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Grundlage hierfür ist unsere Datenschutzerklärung, die Sie auf unserer Webseite unter [www.lederer-online.com](http://www.lederer-online.com) finden.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eine zukünftige Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit ganz oder teilweise später vorliegen oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene und zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie diesen Punkt bedacht hätten.